

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 221
des Abgeordneten Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 6/501

Zuweisungen und finanzielle Entlastungen für die Stadt Potsdam

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 221 vom 26. Januar 2015 :

Die Landeshauptstadt und kreisfreie Stadt Potsdam erhält im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs jährlich Mittel vom Land zugewiesen. Darüber hinaus wurden die Kommunen durch verschiedene Maßnahmen des Bundes, wie beispielsweise die Übernahme der laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter, finanziell entlastet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mittel erhielt bzw. erhält die Stadt Potsdam insgesamt im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs jeweils in den Jahren 2010-2015.
2. Wie verteilen sich die in Frage 1 erfragten Mittel jeweils für die Jahre 2010-2015 auf die einzelnen im Haushaltskapitel 20 030 enthaltenen Titel (u.a. Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsfonds, Schullastenausgleich, Theaterpauschale, Familienleistungsausgleich, Zuweisungen als Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Kostenerstattung für übertragene Aufgaben, Erstattung von Verwaltungskosten, Erstattung von Kosten für die Unterbringung, Sozialleistungen und Gesundheitsuntersuchungen für ausländische Flüchtlinge, Schülerbeförderung, Soziallastenausgleich, Weitergabe der Wohngeldersparnisse, Investive Schlüsselzuweisungen)?
3. Welche weiteren Mittel außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs wurden bzw. werden der Stadt Potsdam jeweils in den Jahren 2010-2015 zugewiesen?
4. Auf welche jeweilige Summe beläuft sich die finanzielle Entlastung der Stadt Potsdam aufgrund entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen in den Bereichen
 - a. Übernahme der laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter
 - b. Kindertagesbetreuung (Ausbau, Beteiligung an den Betriebskosten, Sprachförderung und ggf. weitere Programme)
 - c. Bildungs- und Teilhabepaket?
(Bitte jeweils jährliche Angabe für den Zeitraum seit Einführung der Entlastung bzw. Leistung und Prognose für das Jahr 2015)
5. Auf welche Summe beläuft sich die finanzielle Entlastung der Stadt Potsdam im Jahr 2015ff. aufgrund des erhöhten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung und der Überlassung eines höheren Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in Folge des im Dezember verabschiedeten Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung?
6. Auf welche Summe beläuft sich die Entlastung der Stadt Potsdam in Folge der Verständigung vom Dezember 2014 zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Mittel erhielt bzw. erhält die Stadt Potsdam insgesamt im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs jeweils in den Jahren 2010-2015.

zu Frage 1:

In den Jahren 2010 bis 2015 erhielt bzw. erhält die kreisfreie Stadt Potsdam folgende Zuweisungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz:

2010	2011	2012	2013	2014	2015 *
143.638.842	146.070.212	156.473.301	161.638.954	157.704.680	163.652.016
Angaben jeweils in EUR * Abschlagszahlungen					

Frage 2:

Wie verteilen sich die in Frage 1 erfragten Mittel jeweils für die Jahre 2010-2015 auf die einzelnen im Haushaltskapitel 20 030 enthaltenen Titel (u.a. Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsfonds, Schullastenausgleich, Theaterpauschale, Familienleistungsausgleich, Zuweisungen als Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Kostenerstattung für übertragene Aufgaben, Erstattung von Verwaltungskosten, Erstattung von Kosten für die Unterbringung, Sozialleistungen und Gesundheitsuntersuchungen für ausländische Flüchtlinge, Schülerbeförderung, Sozillastenausgleich, Weitergabe der Wohngeldersparnisse, Investive Schlüsselzuweisungen)?

zu Frage 2:

Die Verteilung der Mittel aus dem Haushaltskapitel 20 030 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Anlage 1 umfasst die Angaben für alle Titel des Kapitels 20 030 „Kommunaler Finanzausgleich“. Das Haushaltskapitel 20 030 enthält auch Titel, die nicht Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz sind. Unter das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz fallen die nachfolgenden Titel: allgemeine und investive Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für den Sozial- und Jugendhilfelausgleich, Schullastenausgleich, Theaterpauschale, Familienleistungsausgleich, Kostenausgleich für die Wahrnehmung vor dem 5. Dezember 1993 übertragener Aufgaben und Ausgleichsfonds.

Frage 3:

Welche weiteren Mittel außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs wurden bzw. werden der Stadt Potsdam jeweils in den Jahren 2010-2015 zugewiesen?

zu Frage 3:

Der Begriff „Zuweisung“ wird im Rahmen der Beantwortung der Frage 3 so verstanden, dass er Geldleistungen, die auf Grundlage eines Gesetzes ausgereicht werden bzw. wurden, umfasst.

Die weiteren Mittel für Zuweisungen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs an die Stadt Potsdam folgen aus der Anlage 2.

Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Potsdam Zuweisungen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz im Rahmen des Konjunkturpakets II erhalten. Insgesamt erhielt die Stadt Potsdam Zuweisungen von Bundesmitteln in Höhe von rund 72,5 Millionen Euro und von zusätzlichen Landesmitteln in Höhe von rund 17,9 Millionen Euro. Zusammen mit den städtischen Eigenmitteln beziehungsweise den Eigenanteilen der Einrichtungsträger wurden in den Jahren 2009 bis 2011 Investitionen von insgesamt 112,4 Millionen Euro vorgenommen. Da die Mittel den Brandenburger Kommunen im Jahr 2009

pauschal zugewiesen wurden, ist eine aussagekräftige Zuordnung zu den einzelnen Jahren nicht möglich.

Frage 4:

Auf welche jeweilige Summe beläuft sich die finanzielle Entlastung der Stadt Potsdam aufgrund entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen in den Bereichen

- a. Übernahme der laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter
- b. Kindertagesbetreuung (Ausbau, Beteiligung an den Betriebskosten, Sprachförderung und ggf. weitere Programme)
- c. Bildungs- und Teilhabepaket?

(Bitte jeweils jährliche Angabe für den Zeitraum seit Einführung der Entlastung bzw. Leistung und Prognose für das Jahr 2015)

zu Frage 4a:

Die finanzielle Entlastung der Stadt Potsdam aufgrund bundesgesetzlicher Regelung belief sich im Jahr 2013 auf eine Summe von 6.761.180,59 Euro und im Jahr 2014 auf eine Summe von 9.715.899,54 Euro. Eine Prognose für das Jahr 2015 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Der Bund erstattet den Ländern seit dem Jahr 2013 die laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. § 46a Absatz 1 SGB XII). Im Jahr 2013 betrug die Erstattungsquote des Bundes 75 %. Ab dem Jahr 2014 werden jeweils 100 % der laufenden Nettoausgaben vom Bund erstattet.

zu Frage 4b:

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 sind an Träger von Kindertageseinrichtungen in Potsdam Mittel in Höhe von 4.382.710,95 Euro ausgereicht worden. Mit diesen Mitteln wurden 20 Projekte gefördert, mit denen 406 Plätze neu geschaffen und 273 Plätze gesichert wurden.

Im Rahmen der Fortsetzung des Programms in den Jahren 2013 bis 2014 wurden 2.559.685,96 Euro an Potsdamer Träger ausgereicht, mit denen 208 Plätze neu geschaffen wurden. Eine Zuordnung dieser Mittel zu konkreten Jahren ist bei diesen Investitionsvorhaben nicht möglich.

Nach Kenntnis der Landesregierung erhält die Stadt Potsdam für Programme zur Sprachförderung etc. keine Bundesmittel, da die Einrichtungen in der Stadt sich sämtlich in freier Trägerschaft befinden und direkt gefördert werden.

zu Frage 4c:

Die Stadt Potsdam erhält keine finanziellen Entlastungen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Frage 5:

Auf welche Summe beläuft sich die finanzielle Entlastung der Stadt Potsdam im Jahr 2015ff. aufgrund des erhöhten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung und der Überlassung eines höheren Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in Folge des im Dezember verabschiedeten Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung?

zu Frage 5:

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des

Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in allen Bundesländern für die Jahre 2015 bis 2017 um 3,7 Prozentpunkte erhöht. Die Summe der finanziellen Entlastung, die sich aus diesem erhöhten Bundesanteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in 2015 für die Stadt Potsdam ergibt, kann erst beziffert werden, wenn die Gesamtausgaben der Kosten für Unterkunft und Heizung des Jahres 2015 feststehen.

Mit Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes wird das Finanzausgleichsgesetz des Bundes in der Weise geändert, dass die Kommunen zusätzlich zu ihrem Anteil von 2,2 % am Aufkommen der Umsatzsteuer in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils 500 Millionen Euro zusätzlich erhalten. Die Stadt Potsdam erhält davon in den Jahren 2015, 2016 und 2017 eine Entlastung in Höhe von jährlich 1.151.542,51 Euro.

Frage 6:

Auf welche Summe beläuft sich die Entlastung der Stadt Potsdam in Folge der Verständigung vom Dezember 2014 zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen?

zu Frage 6:

Auf Grundlage der Erklärung des Bundes mit den Ländern vom 28. November 2014 im Rahmen des sogenannten Asylkompromisses werden die Landeseinnahmen aus der Umsatzsteuer in den Ansätzen 2015 und 2016 im Entwurf des Landeshaushaltes 2015/2016 um je 15 Millionen Euro erhöht.

Auf dieser Basis soll eine Ergänzung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes für die Ausgleichsjahre 2015 und 2016 erfolgen und zwar unabhängig von der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Grundlage zur Bereitstellung von je 500 Millionen Euro durch den Bund in den Jahren 2015 und 2016. Ein Betrag von je 11,25 Millionen Euro pro Jahr soll unter den Landkreisen und den kreisfreien Städten entsprechend dem Verteilungsschlüssel des § 2 der Verordnung über die landesinterne Verteilung von spätausgesiedelten Personen und ausländischen Flüchtlingen vom 19. Oktober 2010 aufgeteilt werden. Nach dem Verteilungsschlüssel werden der Landeshauptstadt 5,9 vom Hundert der zu verteilenden Mittel zugewiesen. Für die Jahre 2015 und 2016 sind das insgesamt 1.327.500 Euro. Die vorgesehene Aufteilung und der ausgewiesene Betrag geben den derzeitigen Arbeitsstand wieder und stehen unter dem Vorbehalt, dass der Landtag die notwendige gesetzliche Regelung beschließt.